

TIPPS für Architekten und Zivilingenieure

Bilanzierung von laufenden Projekten



INGRID SZABO

Steuerberaterin bei Szabo & Partner
Steuerberatungs GmbH

◆ **Noch nicht abrechenbare Leistungen** sind Projekte, die zum Bilanzstichtag bereits begonnen wurden aber noch nicht abgeschlossen sind. Architekten und Zivilingenieure, die in der Rechtsform einer GmbH organisiert sind oder bilanzieren, müssen dafür in der Bilanz einen eigenen Posten unter dem Vorratsvermögen ausweisen. Im Wesentlichen wird der bis zum Bilanzstichtag erbrachte Aufwand für das unfertige Projekt neutralisiert. Solche unfertigen Leistungen werden zu Herstellungskosten bewertet und betreffen erbrachte und noch nicht abrechenbare Stunden bis zum Bilanzstichtag. Sie enthalten keinen Gewinnaufschlag.

Herstellungskosten sind Material- und Fertigungseinzelkosten und dazugehörige Gemeinkosten. Einzelkosten können abhängig von der Leistungsmenge direkt einem Projekt (Kostenträger) zugerechnet werden. In den Stundensatz werden daher projektbezogene Personalkosten eingerechnet. Durch den Zuschlag von Gemeinkosten werden auch zB Nichtleistungslöhne, Lohnnebenkosten und Sachversicherungen miteinbezogen.

Bei Projekten die länger als zwölf Monate dauern, darf man auch angemessene Verwaltungsgemeinkosten (Mieten, Telefon, Gehälter usw. des Verwaltungsbereiches) mit in den Stundensatz einrechnen.

Am besten kann dieser Wert mittels einer Kostenrechnung oder einer Leistungserfassung ermittelt werden. Gibt es keine Kostenrechnung, muss dieser Bilanzposten bestmöglich aus der Buchhaltung abgeleitet werden.

Zu prüfen ist auch, ob es Projekte gibt, wo mehr gearbeitet wurde, als Umsatz zu erwarten ist. Dann wäre der zu drohende Verlust auch noch von den Herstellungskosten abzuziehen (retrograde Bewertung).

◆ **Teilleistungen:** Bei Teilrechnungen ist zu prüfen, ob es sich um Teilleistungen handelt oder um Anzahlungen für ein Projekt. Eine Teilleistung ist vertraglich vereinbart. Handelt es sich um eine selbstständige und abgrenzbare Teilleistung, dann wäre eine Teilgewinnrealisierung vorzunehmen. Der Ausweis erfolgt unter den Forderungen (inkl. Gewinnzuschlag).

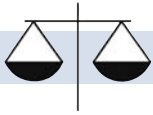
◆ **Erhaltene Anzahlungen** (auch aufgrund von Teilrechnungen) auf laufende Projekte sind in der Bilanz zu passivieren, also als Schuldposten auszuweisen.

◆ „**Noch nicht fakturierte Leistungen**“ liegen vor, wenn der Leistungszeitraum bis zum Bilanzstichtag erbracht wurde, jedoch nach dem Bilanzstichtag die Rechnung ausgestellt wird. Diese Rechnungen werden abgegrenzt und unter dem Posten Forderungen (inkl. Gewinnzuschlag) ausgewiesen.

Bilanzierung von laufenden Projekten				
	2007		31.12.	2008
Projekt A	Herstellungskosten noch nicht abrechenbare Leistungen			Gewinn Rechnung
Projekt B	Herstellungskosten	Gewinn		Rechnung
	noch nicht fakturierte Leistungen			

Grafik: November Design und PR GmbH

► **Tip:** Erhaltene Anzahlungen dürfen in der Bilanz mit den dazugehörigen noch nicht abrechenbaren Leistungen offen ausgewiesen werden. Damit verringert sich die Bilanzsumme und es verbessern sich wirtschaftliche Kennzahlen (zB die Eigenkapitalquote). Da die Bilanzsumme auch ein Größenmerkmal für die Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer ist, kann so unter Umständen eine Prüfungspflicht vermieden werden.



Beispiel

Die ZT GmbH saldiert offen die erhaltenen Anzahlungen mit den noch nicht abrechenbaren Leistungen. Dadurch steigt die Eigenkapital von 20 auf 22 Prozent und die Bilanzsumme sinkt von 2.000 € auf 1.800 €.

Beispiel: ohne Saldierung			Bilanz		
ZT GmbH			zum 31.12.2007		
Aktiva	31.12.2007		Passiva	31.12.2007	
	€	%		€	%
Anlagevermögen	100,00	5	Eigenkapital	400,00	20
NNA	300,00	15	Erhaltene Anzhlg.	200,00	10
Umlaufvermögen	1.600,00	80	Verbindlichkeiten	1.400,00	70
Summe Aktiva	2.000,00	100	Summe Passiva	2.000,00	100

Beispiel: mit Saldierung			Bilanz		
ZT GmbH			zum 31.12.2007		
Aktiva	31.12.2007		Passiva	31.12.2007	
	€	%		€	%
Anlagevermögen	100,00	6	Eigenkapital	400,00	22
NNA	300,00				
Erhaltene Anzhlg.	-200,00	100,00			
Umlaufvermögen	1.600,00	89	Verbindlichkeiten	1.400,00	78
Summe Aktiva	1.800,00	100	Summe Passiva	1.800,00	100

NNA = Noch nicht abrechenbare Leistungen

Ingrid Szabo

Steuerberaterin bei Szabo & Partner Steuerberatungs GmbH

A-1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 29/5

Tel: 01/278 13 55 • E-Mail: Ingrid.szabo@szabo.at

www.szabo.at

The screenshot shows the website for Szabo & Partner, a tax and business consulting firm. The header includes the company name and logo. Below the header, there are several navigation links and service offerings, such as 'beraterservice.at', 'Neuerscheinung', 'Ferienjob', and 'Sommergewinnspiel'. The website is designed with a clean, professional layout.

SZABO & PARTNER
STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen

In einem Verfahren vor dem UFS war die Frage strittig, ob die Bewertung der Ansprüche aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung mit dem (niedrigeren) Rückkaufswert oder dem (höheren) Deckungskapital zu erfolgen habe. Das Finanzamt bewertete diese Ansprüche mit der Summe der Fondswerte zum Bilanzstichtag und rechnete die Differenz außerbilanzmäßig dem Gewinn zu. Gegen diese Feststellung richtete sich die Berufung.

■ Entscheidung des UFSG, GZ RV/0480-G/07 vom 11.6.2008

Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen sind in Höhe des Deckungskapitals einschließlich Gewinnbeteiligung anzusetzen. Das kann jedoch nur für Versicherungen gelten, deren Deckungskapital Beträge umfasst, die dem Versicherungsnehmer **bereits zugewiesen** wurden und die im Zuge eines Rückkaufs bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles **mit Sicherheit ausbezahlt** werden. Im konkreten Fall ist bei dieser fondsgebundenen Versicherung kein garantierter Auszahlungsbetrag vorgesehen, weder bei Vertragsablauf, noch bei Rückkauf. Eine Aktivierung des Deckungskapitals inklusive Gewinnbeteiligung würde zu einem Ausweis noch nicht realisierter Erträge führen und daher dem strengen Niederstwertprinzip widersprechen. Der Berufung wurde daher stattgegeben.

BBi Bilanzbuchhalter
Info
Aktuelle monatliche Fachinformation in kurzgefasster, übersichtlicher Form

Buchführung und Bilanz Steuerrecht Wirtschaftsrecht